

ZG_OBERGERICHT BS 2023 41 vom 30. November 2023

ZG Obergericht, 2023-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_41

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 41 du 30 novembre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 41 del 30 novembre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Abweisung des Antrags um amtliche Verteidigung zu- sammengefasst wie folgt:

E. 2.1

Vorliegend habe der Beschwerdeführer eine Wahlverteidigung bestimmt und es liege kein Fall von notwendiger Verteidigung nach Art. 130 StPO vor. Entsprechend sei für die Gutheis- sung des Gesuchs um amtliche Verteidigung die finanzielle Bedürftigkeit des Beschwerde- führers vorausgesetzt. Mittellosigkeit und Bedürftigkeit sei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die beschuldigte Person die Leistung der erforderli- chen Prozess- und Parteikosten nur erbringen könne, wenn sie die Mittel angreife, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötige. Die beschuldigte Person solle in der Lage sein, mit dem ihr verbliebenen Überschuss die Gerichts- und Anwaltskosten in- nert absehbarer Zeit zu tilgen. Bei weniger aufwendigen Prozessen solle das in einem Jahr, bei anderen innert zweier Jahre möglich sein. Der Beschuldigte verfüge über ein Jahresein- kommen von insgesamt CHF 124'560.00. Demgegenüber weise er monatlich Verpflegungs- kosten von CHF 1'500.00 für seine nicht erwerbstätige Ehefrau und die beiden minderjähri- gen Kinder, eine hohe Wohnungsmiete von CHF 3'800.00 sowie Krankenkassenbeiträge von monatlich CHF 853.70 aus. Da der Beschuldigte selbst unter Anrechnung der zu hohen Han- dykosten für sich und seine Ehefrau in Höhe von CHF 430.00 noch einen monatlichen Über- schuss von CHF 1'359.00 ausweise, sei anzunehmen, dass er seine Anwaltskosten in ab- sehbarer Zeit selbst bezahlen könne. Somit sei vorliegend kein Fall von amtlicher Verteidi- gung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO gegeben (Vi act. 9/50-52)

E. 2.2

In ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass für die Beurteilung der Mittellosigkeit einer beschuldigten Person die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend seien. Die nun der vorliegenden Beschwerde beigelegte Pfändungsurkunde vom 2. März 2023 habe der Beschwerdeführer seinem Ge- such um amtliche Verteidigung nicht beigelegt. Somit sei die Staatsanwaltschaft für den Zeit- punkt der Gesuchstellung zu Recht von keiner Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ausge- gangen. Nachdem seit dem 1. Juli 2023 eine Lohnpfändung im Umfang von CHF 3'013.00 bestehe, anerkenne die Staatsanwaltschaft eine Mittellosigkeit mindestens ab diesem Da-

Seite 4/8 tum. Ein allenfalls zu diesem Zeitpunkt neu eingereichtes Gesuch um amtliche Verteidigung würde deshalb anders beurteilt (act. 3).

E. 3

Dagegen vertritt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde zusammengefasst folgenden Standpunkt:

E. 3.1

Vorab werde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, da die Staatsanwaltschaft das Schreiben vom 27. April 2023, worin das Vorliegen eines Falles einer notwendigen Verteidigung ausgeführt werde, komplett ignoriert habe. Sie habe in ihrer Verfügung vom 1. Mai 2023 mit keinem Wort begründet, wieso kein Fall einer notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 StPO vorliegen solle. Nachdem dem Beschwerdeführer – nebst einer Landesverweisung – eine Zusatzstrafe von mehr als einem Jahr drohe, habe es die Staatsanwaltschaft in bundesrechtswidriger Weise unterlassen, dem Beschwerdeführer gemäss Art. 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 133 Abs. 1 und 2 StPO unverzüglich eine notwendige Verteidigung zu bestellen und den unterzeichneten Rechtsanwalt, der den Beschwerdeführer schon in früheren Strafverfahren verteidigt habe, als ausserordentlichen amtlichen Verteidiger einzusetzen.

E. 3.2

Zudem werde gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO die unvollständige bzw. unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt. Der unterzeichnete Anwalt müsste nämlich – und zwar nur, wenn kein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegen sollte – rückwirkend auf den 26. April 2023 als ausserordentlicher amtlicher Verteidiger gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO eingesetzt werden. Gemäss Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes C._____ vom 2. März 2023 werde das Einkommen des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2023 bis 18. April 2024 bis zum Existenzminimum gepfändet. Ergo verfüge der Beschwerdeführer gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, um einen Strafverteidiger bezahlen zu können. Wie bereits im Gesuch vom 26 April 2023 ausgeführt, sei aber eine Verteidigung zur Wahrung der Interessen geboten, da der Beschwerdeführer der Meinung sei, der Sache alleine nicht gewachsen zu sein. Der Fall sei komplex, da die Akten bereits zwei Bundesordner umfassten. Zudem gelte es zu beachten, dass der Beschwerdeführer juristisch nicht geschult sei und zudem Deutsch nur als Zweitsprache spreche. Es handle sich keineswegs um einen Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 StPO. Mithin seien die Voraussetzungen, die das Einsetzen einer amtlichen Verteidigung vorsähen, klar erfüllt (act. 1 S. 2-5).

E. 4

Vorab ist auf die Rüge des Beschwerdeführers einzugehen, wonach "sein rechtliches Gehör" verletzt worden sein soll.

E. 4.1

Gegen die Ziffern 1 und 2 dieses Entscheids ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

E. 4.2

Gegen die Ziffer 3 dieses Entscheids ist die Beschwerde gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b in Verbindung mit Art. 393 ff. StPO zulässig. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundes- strafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

Seite 8/8 5. Mitteilung an: - Parteien - Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland (unter Rücksendung der dem Obergericht Zug zur Einsicht überlassenen Akten) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I.
Beschwerdeabteilung St. Scherer F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 5

Sodann stellt sich die Frage, ob zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bereits ein Fall von notwendiger Verteidigung gemäss Art. 130 StPO vorlag.

E. 5.1

Die beschuldigte Person muss nach Art. 130 StPO u.a. (notwendig) verteidigt werden, wenn ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht (lit. b). Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird (Art. 131 Abs. 1 StPO). Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen (Art. 131 Abs. 2 StPO). In den Fällen der notwendigen Verteidigung ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt (Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO). Die amtliche Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt (Art. 133 Abs. 1 StPO). Die Verfahrensleitung berücksichtigt bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person (Art. 133 Abs. 2 StPO).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer weist gemäss dem bei den Akten liegenden Behördenauszug 1 aus dem Strafregister-Informationssystem (Vi act. 13/1-2) mehrere Vorstrafen auf, wobei die Seite 6/8 letzte vom 7. Juli 2022 datiert. In zwei Fällen handelt es sich um einschlägige Vorstrafen. Wie die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers zutreffend ausführt, ist daher nicht ausgeschlossen, dass – auch wenn der Deliktsbetrag im neuen Verfahren "nur" CHF 50'000.00 beträgt – dem Beschwerdeführer eine (Zusatz-)Freiheitsstrafe von über einem Jahr droht. Hinzu kommt, dass das Gericht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht umhinkommen wird, eine nicht obligatorische Landesverweisung nach Art. 66abis StGB näher zu prüfen. Die Anordnung einer solchen setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nämlich keine Mindeststrafhöhe voraus, zu der die beschuldigte Person verurteilt wurde. Mithin kann eine nicht obligatorische Landesverweisung einer aufenthaltsberechtigten Person auch bei einer Verurteilung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe angeordnet werden, sofern diese Massnahme einer richterlichen Verhältnismässigkeitsprüfung standhält (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_342/2021 vom 27. Januar 2022 E. 1.1).

E. 6

Die Beschwerde erweist sich damit als begründet und ist gutzuheissen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. Mai 2023 ist folglich aufzuheben. Nachdem zwischenzeitlich die Strafsache an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern abgetreten wurde, erscheint eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft nicht sachgerecht. Vielmehr ist Rechtsanwalt B. _____ im Rahmen des vorliegenden Entscheids nachträglich für die Zeit vom 26. April 2023 bis 30. Juni 2023 als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers zu bestimmen. Zu- dem erscheint es aufgrund der aktuellen Situation sachgerecht, Rechtsanwalt B. _____ bereits heute angemessen aus der Staatskasse (des Kantons Zug) zu entschädigen und so- mit die Strafsache für den Kanton Zug definitiv abzuschliessen.

7.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Strafprozess richtet sich nach dem kanton- nalen Anwaltstarif (Art. 135 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 der Verord- nung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnWT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnWT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenan- satz in der Regel CHF 220.00 beträgt. Der zu entschädigende Aufwand muss dabei in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen. Als Massstab für die Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts sowie des Straf- prozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet sowie effizient erbringen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_888/2021 vom 24. November 2022 E. 2.2.1 m.H.).

7.2 Die vom erbetenen Verteidiger des Beschuldigten eingereichte Kostennote listet 14,5 Stun- den zu CHF 250.00 sowie Auslagen in Höhe von CHF 80.00 auf. Von den vier für den 26. April 2023 aufgelisteten Stunden sind nur 1,5 Stunden im Zusammenhang mit der Ausar- beitung und Einreichung des Gesuchs um amtliche Verteidigung zu entschädigen. Die übr- igen Aufwendungen sind nachvollziehbar und angemessen. Folglich sind 12 Stunden zu dem im Kanton Zug für amtliche Verteidigungen praxismässig angewendeten Stundensatz von CHF 220.00 zu entschädigen. Unter Hinzurechnung der geltend gemachten Auslagen sowie der Mehrwertsteuer ergibt sich mithin eine Entschädigung von leicht gerundet CHF 2'930.00.

Seite 7/8

E. 8

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Nachdem die Rechtsanwalt B. _____ zugesprochene Entschädigung auch das Beschwerdeverfahren umfasst, steht dem Beschwerdeführer keine zusätzliche Entschädigung mehr zu.

Beschluss 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. Mai 2023 im Verfahren 1A 2021 1066 aufgehoben und Rechtsanwalt B. _____ nachträglich für die Zeit vom 26. April 2023 bis 30. Juni 2023 als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers bestellt.

2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen CHF 800.00 Gebühren CHF 30.00 Auslagen CHF 830.00 Total und werden auf die Staatskasse genommen.

3. Rechtsanwalt B. _____ wird für seine Bemühungen in der vorerwähnten Zeitspanne vom 26. April 2023 bis 30. Juni 2023 sowie

seine Arbeit im Zusammenhang mit dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens mit insgesamt CHF 2'930.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Die Behörden des Kantons Bern werden gebeten, im Rahmen des Sachurteils auch über diese Auslagen bzw. eine entsprechende Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers zu entscheiden (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.